

## HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG

	Kompaktinformation
SACHGEBIET	Sprechstundenbedarf
RECHTSGRUNDLAGE	<ul> <li>Sprechstundenbedarfsvereinbarung (SSB-V) für den Freistaat Thüringen</li> </ul>
	Die Lesefassung der SSB-V inkl. Nachträge finden Sie hier: Sprechstundenbedarfsvereinbarung
	§ 12 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Wirtschaftlich- keitsgebot
GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN	<ul> <li>eine Verordnung zum Sprechstundenbedarf zu Lasten der GKV im ersten Quartal der Niederlassung ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Impfstoffe</li> </ul>
GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN	<ul> <li>grundsätzlich sind nur Mittel verordnungsfähig, die in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung gelistet sind (Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichen Charakter nur wenn in Anlage V Arzneimittel-Richtlinie)</li> </ul>
	gilt nur für Mittel, die bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angewandt werden oder bei Notfällen für mehr als einen Berechtigten zur Verfügung stehen müssen
	Verordnung erfolgt zu Lasten der AOK PLUS auf einem Rezeptvordruck (Muster 16) mit Kennzeichnung des Feldes "9" (SSB) und ggf. zusätzlich der Felder "8" bei Impfstoffen bzw. "7" bei Hilfsmitteln
BESONDERE INFORMATIONEN	immer die wirtschaftlichste Bezugsmenge wählen, z. B. Groß- packungen.
	<ul> <li>Sprechstundenbedarf gilt nur für Mitglieder (einschließlich Rentner) und Familienversicherte der an der Vereinbarung beteiligten Krankenkassen (nicht für Privatpatienten u. a.)</li> </ul>
	bei unzulässig verordneten Mitteln stellt die AOK PLUS einen Prüfantrag bei der Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen
	<ul> <li>Möglichkeit des Widerspruchs unter Beachtung der Rechts- behelfsbelehrung</li> </ul>
WEITERE INFORMATIONEN	zu Lasten der GKV verordnungsfähige Impfstoffe werden über den SSB bestellt (siehe auch Impfungen), Ausnahmen: keine Verordnung von Twinrix® (Hepatitis A und B) sowie Impfstoffe gegen Tollwut, Cholera, Typhus, Gelbfieber, japanische Encephalitis und Affenpocken über Sprechstundenbedarf
	<ul> <li>es können apothekenpflichtige Arzneimittel bezogen werden, wenn sie in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung aufgeführt sind</li> </ul>
ANSPRECHPARTNER	► HA Verordnungsberatung: Beate Müller Telefon: 03643 559-765

Stand: 12. September 2023